

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
IV/510/32
1701

Vorlagen-Nummer

1972/2017

Freigabedatum 19.07.2017

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII; hier: Kölner Jugendring e.V.

Beschlussorgan

Jugendhilfeausschuss

Gremium	Datum
Jugendhilfeausschuss	05.09.2017

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss – Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie – beschließt, den „Kölner Jugendring e.V.“, Kartäuserwall 24b, 50678 Köln, als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 Absatz 2 SGB VIII anzuerkennen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung:

Der Verein „Kölner Jugendring e.V.“, Kartäuserwall 24b, 50678 Köln wurde 1954 gegründet und ist eine Arbeits- und Interessengemeinschaft von Jugendverbänden, Kinder- und Jugendorganisationen sowie anderen Trägern der Jugendhilfe, die überwiegend selbst anerkannte Träger der Jugendhilfe sind.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln unter der VR-Nr.: 9341 eingetragen.

Die Jugendverwaltung ging bis jetzt davon aus, dass für den Verein eine generelle Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe über den Bundes- bzw. Landesjugendring besteht. Durch einen Antrag an den Landschaftsverband Rheinland stellte sich jetzt heraus, dass dies nicht der Fall ist. Eine formelle Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe soll jetzt nachgeholt werden.

Zweck des Vereins ist laut § 2 der Satzung unter anderem,

- die Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen zu eigenverantwortlicher Mitwirkung an der Gestaltung des Zusammenlebens aller Menschen auf der Grundlage der Menschenwürde sowie nach den Grundsätzen des Friedens, der Freiheit und der sozialen Gerechtigkeit zu sichern (vgl. Satzung § 2 Nr. 5 a) und
- für die Interessen der Kinder und Jugendlichen, für deren Mitspracherecht und Mitverantwortung in allen sie betreffenden Angelegenheiten einzutreten (vgl. Satzung § 2 Nr. 5 c).

Dieser Zweck wird durch unterschiedliche Aktivitäten und Aktionen erfüllt.

Beispielhaft war in der Vergangenheit die Aktion „Zeit, dass sich was dreht. Kölner Jugend bringt Frieden auf den Punkt.“. Hier wurde nicht nur das friedliche Miteinander verschiedener Völker zum Thema gemacht, sondern auch der tägliche Umgang miteinander zum Beispiel in der Schule, zu Hause, auf dem Fußballplatz oder am Arbeitsplatz.

Kürzlich organisierte der „Kölner Jugendring e.V.“ im Zusammenhang mit der Landtagswahl eine U 18 Wahl. Jugendliche wurden über die Bedeutung demokratischer Wahlen und über die Inhalte der Wahlprogramme politischer Parteien informiert. Darüber hinaus konnten sie selbst unter realistischen Bedingungen an unterschiedlichen Orten wählen gehen.

Schon in der Satzung bekennt sich der Verein zu den Grundsätzen des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates (vgl. Satzung § 2 Nr. 2) sowie dazu „mit ganzer Kraft dem Aufbau der ständigen Fortentwicklung des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates in Deutschland zu dienen und allen militaristischen und autoritären Tendenzen entschieden entgegenzutreten“ (vgl. Satzung § 2 Nr. 5 b).

Er bietet deshalb die gemäß § 75 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII notwendige Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.

Für die aktuellen Vorstandsmitglieder:

- Marvin Stutzer
- Arno Kühne
- Tobias Dompke

liegen erweiterte polizeiliche Führungszeugnisse nach § 30a BZRG ohne Eintragungen vor.

Das Finanzamt Köln-Altstadt hat am 02.03.2016 einen Bescheid nach § 60a Absatz 1 Abgabenordnung über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 Abgabenordnung erteilt. Die Satzung des Vereins erfüllt demnach die für

die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft erforderlichen Voraussetzungen.

Die fachlichen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen tragen dazu bei, dass der „Kölner Jugendring e.V.“ sowohl in quantitativer, als auch in qualitativer Hinsicht einen wesentlichen Beitrag zur Erfüllung von Aufgaben der Jugendhilfe leistet.

Der Kölner Jugendring e.V. trägt durch seine Arbeit zur individuellen und sozialen Entwicklung von jungen Menschen bei und hilft, Benachteiligungen zu vermeiden und abzubauen. Er setzt sich dafür ein, positive Lebensbedingungen für junge Menschen zu erhalten und zu schaffen.

Die Tätigkeiten des „Kölner Jugendring e.V.“ haben in der Vergangenheit stets im Rahmen einer kooperativen Zusammenarbeit mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie stattgefunden.

Da der „Kölner Jugendring e.V.“ bereits seit weit mehr als drei Jahren Aufgaben der Jugendhilfe erfüllt und im Rahmen der Jugendverbandsarbeit gefördert wird, besteht gem. § 75 Absatz 2 SGB VIII ein Anspruch auf Anerkennung als Träger der Jugendhilfe.

Die Satzung und die Sachberichte der Jahre 2014-2016 sind als Anlagen 1 und 2 unter Session-Nr. 1972/2017 hinterlegt.